

Merck KGaA
SM-SEP-P Genehmigungen und Umwelt
Postcode: U026/002
Herr Fink
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: **IV Da 43.2 53e621-MD-334**
Ihr Zeichen: MD-P40-(1)
Ihre Nachricht vom: 09.07.2019
Ihr Ansprechpartner: Thomas Heß
Zimmernummer: 2.074
Telefon: 12 5935
E-Mail: thomas.hess@rpda.hessen.de
Datum: 27.07.2020

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 12.08.2019 wird der

Firma Merck KGaA,
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt
Gemarkung: Darmstadt
Flur: 32
Flurstück: 1/5

eine Anlage zur Herstellung von Filtermembranen in Verbindung mit der Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in Verbindung mit Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln zum Reinigen, mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 200 t oder mehr pro Jahr, zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 , Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
mittel:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrs-
Haltestelle Luisenplatz



Diese Genehmigung berechtigt die Firma Merck KGaA zur Errichtung und zum Betrieb:

- der Hauptanlage zur Herstellung von Filtermembranen P40 einschließlich Bereitstellungshalle, Technikräumen, Lagerräumen, Labor-, Büro- und Sozialräumen,
- des Tanklagers P41 mit 6 Lagertanks à 40m³ zur Lagerung von 135 t Methanol, inklusive Befüll- und Entleerstelle für Straßentankzüge und Tankcontainer
- von Abwassersammeltanks im Tanklager P41,
- einer Abluftreinigungsanlage auf dem Dach von Gebäude P40,
- einer Destillationsanlage P44 zur Lösemittelrückgewinnung mit einer Durchsatzkapazität von über 1 t/h an flüchtigen organischen Verbindungen,
- des Schaltraumgebäudes P45 und
- von Kaltwassersätzen in P42

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Abfüllanlage GA35PL07
- Erlaubnis nach §18 (1) Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Lageranlage (Tanklager P41) mit 6 Lagertanks a 40 cbm und 4 Lagertanks a 5 cbm zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit zugehöriger Befüll- und Entleerstelle P41 für Straßentankzüge und Tankcontainer mit einer Abfüllkapazität von mehr als 1000 l/h für entzündbare Flüssigkeiten

III. **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

Abwasser- und Abgasbehandlung/Management in der chemischen Industrie
Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter
Energieeffizienz
Industrielle Kühlsysteme
Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

IV. **Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-6
Antragsformular, Formular 1/1.2 Vorzeitiger Beginn	1-7 bis 1-7
Antragsformular, Formular 1/1.4 Investitionskosten	1-8
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2 (entfällt, da Neuanlage)	
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-7
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-7
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-2
5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-2 bis 5-4
5.3 Topographische Karte	---
5.4 Werklageplan M 1:4000	---
5.5 Teillageplan M1:500	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1 bis 6-3
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-4 bis 6-5
6.3 Apparateliste	---
Liste der Sicherheitseinrichtungen	---
Apparateaufstellungspläne	
GA35_ALD001_G01GA Apparateaufstellung EG 0,000m	---
GA35_ALD002_G02GA Apparateaufstellung 1. OG 6,840m	---
GA35_ALD003_G01GA Apparateaufstellung 2. OG 12,060m	---
GA35_ALD004_G02GA Apparateaufstellung Dach 24,480m	---

<u>Kapitel</u>		<u>Seite</u>
GA35_ALD005_G03GA	Apparateaufstellung Tanklager, Außenbereich	---
GA35_ALD006_G01GA	Apparateaufstellung Bereitstellungshalle	---
6.4 Verfahrensbeschreibung*		6-6 bis 6-12
Verfahrensfließbilder*		
GA35_AFE001_G01GA*	IC3 MEMBRANANLAGE Blatt 1 von 5	---
GA35_AFE002_G02GA*	IC3 MEMBRANANLAGE Blatt 2 von 5	---
GA35_AFE003_G02GA*	IC3 MEMBRANANLAGE Blatt 3 von 5	---
GA35_AFE004_G02GA*	IC3 MEMBRANANLAGE Blatt 4 von 5	---
GA35_AFE005_G01GA*	IC3 MEMBRANANLAGE Blatt 5 von 5	---
R+I Fließbilder*		
PES-Trocknung*		
GA35PT01_AFB001	PES PELLETTSTROCKNER	---
GA35PT02_AFB001	PES BESCHICKUNG	---
Ansatzbereiche*		
GA35PA11_AFB001	TOP MIX ANSATZBEHAELTER A0221	---
GA35PA12_AFB001	TOP MIX ANSATZBEHAELTER A0321	---
GA35PA21_AFB001	BASE MIX RUEHRBEHAELTER A0421	---
GA35PA22_AFB001	BASE MIX RUEHRBEHAELTER A0521	---
GA35PA23_AFB001	BASE HOLD VORLAGEBEHAELTER A0621	---
GA35PA24_AFB001	BASE MIX ANSATZBEHAELTER A0721	---
GA35PA25_AFB001	BASE MIX ANSATZBEHAELTER A0821	---
GA35PA31_AFB001	CIP RUEHRBEHAELTER A0921	---
GA35PA31_AFB002	CIP VERTEILUNG	---
GA35PA41_AFB001	LACK TRANSFER 1	---
GA35PA41_AFB002	LACK TRANSFER 2	---
GA35PA51_AFB001	LACK ENTGASER 1	---
GA35PA51_AFB002	LACK ENTGASER 2	---
GA35PA61_AFB001	MBAM MIX RUEHRBEHAELTER A4021	---
GA35PA62_AFB001	MOD. FUELLBEHAELTER A4121	---
GA35PA63_AFB001	SARTOMER 4221	---
Membranherstellung*		
GA35PR01_AFB001	FORMGIESSEN	---
GA35PR01_AFB002	VERSORGUNG	---
GA35PR04_AFB001	GEFLUTETE EXTRAKTION	---
GA35PR05_AFB001	FF EXTRAKTION 1	---
GA35PR07_AFB001	DUENNSCHICHT EXTRAKTION 2	---
GA35PR09_AFB001	TROCKNUNG	---
GA35PR22_AFB001	CIP SYSTEM	---
GA35PR24_AFB001	KLIMATISIERUNG (UNTERE KAMMER)	---
GA35PR24_AFB002	KLIMATISIERUNG (OBERE KAMMER)	---
GA35PR53_AFB001	MEMBRANBESCHICHTUNG	---
GA35PR55_AFB001	ELEKTRONENSTRAHLGERÄT	---

<u>Kapitel</u>		<u>Seite</u>
	GA35PR57_AFB001	MOD. GEFLUTETE EXTRAKTION 1 ---
	GA35PR58_AFB001	MOD. GEFLUTETE EXTRAKTION 2 ---
	GA35PR59_AFB001	MOD. HYBRID EXTRAKTION 1 ---
	GA35PR61_AFB001	MOD. TROCKNER ---
	Tanklager*	
	GA35PL01_AFB001	FRISCH METHANOL TANK A7026 ---
	GA35PL01_AFB002	METHANOL VERSORGUNG ---
	GA35PL02_AFB001	FRISCH NMP TANK A7126 ---
	GA35PL02_AFB002	NMP & TEG VERSORGUNG ---
	GA35PL03_AFB001	LAGER TEG TANK A7226 ---
	GA35PL04_AFB001	METHANOL WG. TANK A7326 ---
	GA35PL05_AFB001	METHANOL VERBRAUCHT TANK A7426 ---
	GA35PL06_AFB001	METHANOL WIEDERGEWONNEN TANK A7526 ---
	Lösemittelrückgewinnung*	
	GA35PM01_AFB001	LM-RUECKGEWINNUNG-KOLONNE A8099 ---
	GA35PM01_AFB002	LM- RUECKGEW. AUFFANGBEHAELTER A8022 ---
	GA35PM01_AFB003	LM- RUECKGEW. AUFFANGBEHAELTER A8023 ---
	Energie- und Medienversorgung*	
	GA35PS01_AFB001	ERDGAS VERSORGUNG ---
	GA35PS02_AFB001	DAMPF & KONDENSATNETZ 1 ---
	GA35PS02_AFB002	DAMPF & KONDENSATNETZ 2 ---
	GA35PS02_AFB003	DAMPF & KONDENSATNETZ 3 ---
	GA35PS03_AFB001	WHW-VERSORGUNG ---
	GA35PS05_AFB001	KALTWASSER VERSORGUNG ---
	GA35PS05_AFB002	KALTWASSER VERSORGUNG „ ---
	GA35PS06_AFB001	N2-VERSORGUNG 1 ---
	GA35PS06_AFB002	N2-VERSORGUNG ---
	GA35PS07_AFB001	RL-VERSORGUNG 1 ---
	GA35PS07_AFB002	RL-VERSORGUNG 2 ---
	GA35PS07_AFB003	RL-VERSORGUNG 3 ---
	GA35PS08_AFB001	VAKUUM SYSTEM ---
	GA35PS20_AFB001	TEMPERIERKREISLAEUFE ---
	GA35PS20_AFB002	TEMPERIERKREISLAEUFE 2 ---
	GA35PS20_AFB003	TEMPERIERKREISLAEUFE 3 ---
	GA35PS20_AFB004	TEMPERIERKREISLAEUFE 4 ---
	GA35PS20_AFB005	TEMPERIERKREISLAEUFE 5 ---
	GA35PS30_AFB001	REINSTWASSER-ERZEUGUNG ---
	GA35PS30_AFB002	REINSTWASSER A9521 ---
	GA35PS30_AFB003	REINSTWASSER-VERTEILUNG ---
	Infrastruktur*	
	GA35PU01_AFB001	ABWASSERTANK A8126 ---
	GA35PU01_AFB002	ABWASSERTANK A8127 ---
	GA35PU01_AFB003	ABWASSER SAMMELN 1 ---

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
GA35PU01_AFB004	ABWASSER SAMMELN 2 ---
GA35PU01_AFB005	ABWASSER SAMMELN 3 ---
GA35PU01_AFB006	ABWASSER SAMMELN 4 ---
GA35PU01_AFB007	ABWASSER SAMMELN 5 ---
GA35PU11_AFB001	OBERFLAECHEABWASSER ---
GA35PU21_AFB001	ABLUFTBEHANDLUNG ---
GA35PU21_AFB002	ABLUFTNETZ 1 ---
GA35PU21_AFB003	ABLUFTNETZ 2 ---
GA35PU21_AFB004	ABLUFTNETZ 3 ---
GA35PU22_AFB001	DACHAUSLAESSE ---
GA35PU31_AFB001	BLOW-DOWN ---
GA35AFB002	LEGENDE DER SYMBOLE ---
6.5 Betriebsbeschreibung	6-13
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1*	7-1 bis 7-3
7.2 Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2*	7-4 bis 7-5
7.3 Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular 7/3	7-6
7.4 Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular 7/4	7-7
7.5 Maximaler Hold-up, Formular 7/5	7-8 bis 7-11
7.6 Stoffdaten, Formular 7/6	7-12 bis 7-17
8. Luftreinhalung	8-1 bis 8-2
Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1	8-3 bis 8-6
Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2	8-7 bis 8-14
Abgasschema GA35_AFA001_G01GA	---
vorläufiges R+I Schema Abluftreinigung AN18-00724-0300-00	---
Emissionsquellenplan A18DB049-ASK-907	---
Schornsteinhöhenberechnung	---
9. Abfallvermeidung und -verwertung	
Textliche Beschreibung der Abfälle	9-1 bis 9-2
Abfallverwertung, Formular 9/1	9-3
Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-4 bis 9-5
10. Abwasserdaten	10-1 bis 10-10
11. Abfallentsorgungsanlagen - entfällt, da keine Abfallentsorgungsanlage beantragt wird	
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
Schallprognose	13.1 bis 13.4
Schallimmissionsberechnung	---

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-13
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-13 bis 14-35
14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept	14-13
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-13
14.3.3 Explosionsschutz	14-14 bis 14-18
14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	14-19
14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte	14-19
14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-19
14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-19
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen einschließlich der Betrachtung vergangener Ereignisse	14-20 bis 14-35
14.3.9 Land use planning	14-36 bis 14-38
14.3.10 Bewertung	14-38
14.4 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-39 bis 14-40
14.5 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-41 bis 14-46
14.6 Land-Use-Planning, Formular 14/3	14-47 bis 14-48
Anhang I: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	14-49 bis 14-57
Anhang II: HAZOP	14-58 bis 14-177
Ex-Zonenpläne	
GA35_FBS001_G02GA (P40 EG)	---
GA35_FBS002_G02GA (P40 1. OG)	---
GA35_FBS003_G01GA (P41, P42, P44, P45)	---
GA35_FBS004_G01GA (P40 Dach)	---
15. Arbeitsschutz	
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-2
15.2 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Formular 15/2	15-3
15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-4 bis 15-5
Erläuterungen zu den Formularen 15/1 und 15/2	15-5 bis 15-9
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1	16-1
Formular 16/1.2 P40 Produktionsgebäude	16-2 bis 16-4
Formular 16/1.2 P41 Tanklager	16-5 bis 16-7
Formular 16/1.2 P42 Kaltwassersätze	16-8 bis 16-10
Formular 16/1.2 P44 Lösemittelrückgewinnungsanlage	16-11 bis 16-13
Formular 16/1.2 P45 Elektrostation	16-14 bis 16-16
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/0 Anlagenverzeichnis	17-1 bis 17-9
Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §62 WHG	17-10 bis 17-15
Formular 17/2 Anzeige nach § 40 AwSV	17-16 bis 17-43
Übersichtsskizze zur Ermittlung der Tanktassentiefe P41	---

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der Beschichtungen	---
Sachverständigengutachten nach §41(2) AwSV	---
18. Bauantrag 1/2 – eigenes Inhaltsverzeichnis	
18. Bauantrag 2/2 – eigenes Inhaltsverzeichnis	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.1 §18 Betriebsicherheitsverordnung 2015	19-1 bis 19-2
19.2 Betriebsbeschreibung	19-3
Tabellarische Übersicht	19-4 bis 19-6
Sachverständigengutachten nach BetrSichV	---
19.3 Formular 19/3 Inanspruchnahme von Bodenflächen	19-7
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Einschätzung durch den Antragsteller	20-1
Verweisliste entscheidungsrelevante Informationen nach UVPG	20-2
Formular 20/2 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP ...“	20-3 bis 20-12
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht	
22.1 Abgrenzung und Beschreibung der IED-Anlage	22-1 bis 22-2
22.2 Sicherheitsvorkehrungen	22-2
22.3 Prüfung auf stoffliche Relevanz	22-2 bis 22-3
22.4 Prüfung der Möglichkeit auf Verschmutzung für Teilbereiche	22-3
22.5 Zusammenfassende Bewertung	22-4
Formular 22/1	22-5 bis 22-7
Übersichtsplan „Flächenübersichtsplan Anlage GA35 für AZB“	---
Untersuchungsprogramm für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts im Genehmigungsverfahren P40-1 (Anlage GA35)	---

*= betriebsgeheime Unterlagen

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

(Bedingung)

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

Begründung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der

quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich genehmigten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegen über der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)

1.8

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb aufgenommen wurde.

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Filtermembranen P40 sowie des Tanklagers P41 (erstmalige Einlagerung von Stoffen in einem bzw. mehreren Tankbehältern) und der Destillationsanlage P44 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Luftreinhaltung

3.1 Grenzwerte

3.1.1

Die folgenden Emissionsbegrenzungen gelten für die gesamte Anlage P40 (P41 und P44) und alle genehmigten emissionsverursachenden Vorgänge.

3.1.2

Die im Abgas oder in der Abluft der Quelle E0004 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

5 mg/m³

3.1.2a

Die im Abgas oder in der Abluft der Quellen E0001 und E0002 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

20 mg/m³

3.1.3

Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas (Quelle E0004) nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III	30 mg/m³
Kohlenmonoxid:	0,10 g/m³
Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,15 g/m³

Begründung: für NO_x gilt Ausnahmeregel bei thermischer Nachverbrennung wegen stickstoffhaltiger Verbindungen im Abgas.

3.1.4

Die gasförmigen anorganischen Stoffe werden dabei wie folgt zugeordnet:

Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
------------------------------	---

3.1.5

Organische Stoffe im Abgas der Anlage (Quellen E0003 bzw. E0004) dürfen insgesamt eine Massenkonzentration von **20 mg/m³** angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten.

Wenn bei der Abnahmemessung an der Quelle E0003 die Emissionen unter der Nachweisgrenze des Messverfahrens liegen, können die Emissionsmessungen an der Quelle nach Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde ausgesetzt werden

3.1.6

Die organischen Stoffe werden dabei wie folgt zugeordnet:

Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft	Methanol N,N-Methylenbisacrylamit
Gesamtkohlenstoff	Polyethersulfon Hexylenglycol Sartomer

3.1.7

Die nachstehend genannten reproduktionstoxischen Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.3 TA-Luft dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe dieser Kategorie insgesamt folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Reproduktionstoxische Stoffe nach 5.2.7.1.3 TA Luft: **1 mg/m³**

Als reproduktionstoxischer Stoff ist einzu- stufen:	1-Methyl-2-Pyrollidon (NMP)
--	-----------------------------

3.1.8

Die im Abgas enthaltenen Emissionen an reproduktionstoxischen Stoffen sind gemäß 5.2.7 TA-Luft so weit wie möglich zu begrenzen.

3.1.9

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

3.1.10

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

3.1.11

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.1.12

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen emissionsrelevanten Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.2 Messungen

3.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.2, 3.1.2a, 3.1.3, 3.1.5 und 3.1.8 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.2.2

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

3.2.3

Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben.

3.2.4

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

3.2.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3.2.6

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

3.2.7

Zur Durchführung der unter Ziffer 3.2.1 bzw. 3.2.6 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstelle) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.2.8

Der beauftragten Messstelle, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2.9

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung für Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abzustimmen.

3.2.10

Der Messumfang ist hierzu vor jeder Messung zusammen mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, festzulegen.

3.2.11

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht. Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichts den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

3.2.12

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

3.2.13

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Ende der Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt direkt zu übersenden.

3.3 Technische Anforderungen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 20 °C einen Dampfdruck von 13 mbar oder mehr haben oder die einen Massegehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft enthalten, sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen zu verwenden (z. B. Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen).

3.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Nov 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindung sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Sep 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Okt 2001) zugrunde zu legen.

Der Nachweis der Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa*l/(s*m) erfolgt über eine Bauartprüfung des Herstellers entsprechend Richtlinie VDI 2440. Die entsprechenden Prüfbescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen.

3.3.3 Absperrorgane

Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen sind mit hochwertig abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder mit gleichwertigen Dichtsystemen auszuführen.

3.3.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrarmaturen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.

4. Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

4.1

Apparate, Tanks und Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss die Nummer des Apparates bzw. Tanks sowie der Inhalt hervorgehen. Ist ein Apparat oder Tank leer, so muss auch dies eindeutig erkennbar sein. Bei Rohrleitungen ist ebenfalls die Fließrichtung darzustellen.

4.2

Nicht benötigte Stichleitungen (z.B. Entleerleitungen, Gaspendelleitungen, Probenahmestellen) sind mit dichtverschließenden Verschlusskappen zu versehen und nur bei Bedarf zu öffnen. Es dürfen nur dichtschießende Armaturen und Schläuche und Absperrorgane verwendet werden.

4.3

Es ist eine arbeitstägliche visuelle Kontrolle der Tankbehälter, der Rohrleitungen und der Auffangwannen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.4

Stoffe dürfen nur nach vorheriger Kontrolle (Identifikation, Spezifikation) und Freigabe durch das Eingangslabor eingelagert werden.

4.5

Bei der Entleerung von Tanklastzügen und Tankcontainern ist über Doppelquittierung die korrekte Verschaltung der Entleereinrichtung (Entleerschläuche, Pumpe) mit dem entsprechenden Lagertank sicherzustellen. Entsprechendes gilt für Abfüllvorgänge aus den Tankbehältern.

4.6

Der ordnungsgemäße Anschluss der Gaspendelleitungen ist durch Doppelquittierung sicherzustellen (4-Augenprinzip).

4.7

Die ordnungsgemäße Sicherung von Tanklastzügen und Tankcontainern gegen Wegrollen ist vor dem Beginn von Entleer- bzw. Befüllvorgängen nach dem 4-Augenprinzip zu kontrollieren und zu quittieren.

4.8

Befüll- bzw. Abfüllvorgänge sind ständig durch eine Mitarbeiterin bzw.-Mitarbeiter vor Ort zu überwachen.

4.9

Die ortsbeweglichen Schläuche einschließlich der Kupplungen sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf Verschleiß und Undichtigkeiten zu prüfen.

4.10

Vor jeder Verwendung für das Entleeren von Tanklastzügen oder Tankcontainern sind die wechselbaren Entleerschläuche einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen sind zu protokollieren.

4.11

Alle ortsbeweglichen leitfähigen und ableitfähigen Ausrüstungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind zu erden. Als wechselbare Entleerschläuche dürfen ausschließlich leitfähige oder ableitfähige Schlauchleitungen verwendet werden

4.12

Die ordnungsgemäße Erdung (Anschluss der Erdungskabel einschließlich einer visuellen Kontrolle) bei Entleervorgängen von Tanklastzügen und Tankcontainern ist vor dem Beginn des Entleervorgangs zu kontrollieren und zu protokollieren.

4.13

Alle elektrostatischen Erdungsmaßnahmen sind regelmäßig (Prüfintervall auf Basis einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, mindestens alle drei Jahre) im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (elektrostatische Erdungsmessung).

4.14

Zur Überwachung der Inertisierung sind Druckmessungen für den Inertgasdruck und den Innendruck der Behälter bzw. Lagertanks, verbunden mit Alarmierungen und automatischen Pumpenabschaltungen gemäß TRGS 509 vorzusehen.

5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

5.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Nebenbestimmung und Hinweise des Kapitels 6, Abfall sind dabei zu beachten.

5.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

6. Abfall

6.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 01. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt ist erhältlich unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/ Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

6.2

Die Abfälle werden den folgenden Abfallschlüsseln gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) an der Anfallstelle zugeordnet.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
AB 05, Natriumhypochlorit-Lösung aus Anlagendesinfektion	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Abwasser aus Sammel-tank P41		
AV 01, Lösemittelabfälle aus Spül- und Reinigungsvorgängen (NMP)	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
AV 1.0.1/2, Membranverschnitt	07 02 13	Kunststoffabfälle
AV 1.0.1/1, Polyesterfilm mit Anhaftungen (NMP)	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
AV 1.0.1/3, Polyethylenfolien mit Anhaftungen (MBAM)		
AB 01, verunreinigtes Verpackungsmaterial	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Staubfilter Abluftreinigung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB 02, verschmutzte Filtereinsätze (Lösungsmittelbehaftet)		
AB 03, verunreinigte PSA (Handschuhe, Filtermasken, Einwegoveralls, etc.)		
AB 04, nicht spezifikationskonforme Polymerlösung	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
AV 1.0.1/4, nicht spezifikationskonforme Membranen	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
AB 06, Spül- und Reinigungswasser der Tanktasse unter den Lagertanks (kontaminiert)	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
AB 06, Spül- und Reinigungswasser der Tanktasse unter den Lagertanks	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen

Die Entsorgung des Niederschlagswassers aus der Tanktasse ist mit dem AVV-Abfallschlüssel 16 10 02 nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieser Abfall nicht mit Lösemittel kontaminiert ist und es sich um einen nicht gefährlichen Abfall handelt.

6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Entsorgung

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, sofern keine Freistellung der Überlassungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für entsprechende Abfälle vorliegt.

7. Bauaufsichtliche Erfordernisse

7.1 Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten ist die Vorlage der geprüften Statik. Ohne geprüfte Statik darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden.

7.2

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO)
- die Fertigstellung des Rohbaues (§ 84 Abs. 1 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

7.3

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens sind so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 12 HBO)

7.5

Das Brandschutzkonzept vom 01.07.2019 ist ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung ist vom Brandschutzkonzeptsteller vor Inbetriebnahmen der Baumaßnahmen zu bestätigen

7.6

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

7.7

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 5/ Sonderbau eingestuft.

7.8

Für die bauliche Anlage ist nach § 53 HBO i.V. mit § 61 HBO i.d.R. eine wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung durchzuführen

Hinweise

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaus (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

7.9

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO)

7.10

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

7.11

Die Baugenehmigung und die *Teilbaugenehmigung* erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 74 Abs.7 HBO)

7.12

Von den beigegeführten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

Hinweis

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

7.13

Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigegeführten Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

7.14

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaues ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

Hinweis

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. 06. 1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

7.15

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten

8. Arbeitsschutz

8 1.

Die Gesamtanlage P40 ist vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen, nach Instandsetzung und wiederkehrend (mindestens alle 6 Jahre) auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 45.1, Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme vorzulegen/mitzuteilen.

8.2

Das Explosionsschutzdokument (Explosionsschutzkonzept mit Festlegung von Schutzmaßnahmen und Ex-Zonenplan) ist dem Prüfer zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

8.3

Die Anforderungen der TRGS 509 sind bei der Detailplanung des Tanklagers P41 zu beachten. Befüll- und Entleerleitungen sind hierbei gemäß TRGS 509 grundsätzlich mit Flammendurchschlagsicherungen (Flüssigkeitsdetonationssicherungen) auszurüsten.

9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1

Die Anlagen GA35PA11, PA12, PA21, PA22, PA23, PA24, PA25, PL01, PL04, PL05, PL06, PL10, PM01 und Z501 sind gemäß § 46 AwSV Abs. 2 vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 41.4, vorzulegen.

9.2

Die Anlagen GA35PR57, PA51, PL07 und PL11 sind gemäß § 46 AwSV Abs. 2 vor Inbetriebnahme durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 41.4, vorzulegen.

9.3

Die Auffangsysteme der Anlagen sind mind. wöchentlich durch Beauftragte des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ausgelaufene Stoffe sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

9.4

Die in den Tankwannen PU12 und PU13 zurückgehaltene Flüssigkeiten sind vor der Ableitung in das Kanalnetz und weiter zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage auf Verunreinigungen zu überprüfen. Bei Hinweisen auf Verunreinigungen ist das Wasser abzupumpen und anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

10. Brandschutz

10.1

Im Gebäude P40 (EG), Produktion 3 wurde ein Rettungsweg nach §36, HBO so ausgebildet, dass die zulässige Rettungsweglänge nach § 38(2) erheblich überschritten wurde (39,98m). Aus dem Raum Produktion 3 ist in westlicher Richtung - zum Raum Produktion 6 - ein weiterer Ausgang herzustellen, der sowohl den Rettungsweg für Personen, als auch den Angriffsweg für die Feuerwehr verkürzt.

10.2

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten und sicherzustellen. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS-Merkblatt 2021.

10.3

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

Hinweis

zur Abweichung von §33, Abs. 2 Satz 2 HBO - Fehlende Unterteilung des Gebäudes P40 durch innere Brandwand

Aufgrund der vorhandenen flächendeckenden automatischen Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) und der flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage mit Alarmierung kann von einer Erreichung des Schutzzieles ausgegangen werden. Die Feuerwehr hat keine Bedenken die Abweichung zuzulassen.

10.4

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Begründung: Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden.

11. Kampfmittelbelastung und -räumung

11.1

Bei allen Flächen, außer in den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbauten bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von 5 m durchgeführt wurden, ist eine systematische Sondierung auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in eine Tiefe von 5m auf den Grundstücken erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen erfolgen. Sofern die Fläche z.B. wegen Versiegelungen nicht sondierfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

11.2

Es ist sich zu bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Begründung:

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

12. Bodenschutz

12.1

Durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen dürfen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht unmöglich gemacht werden. So dürfen an den Stellen, für die es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Stoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen können (Pflicht zur Vorlage eines AZB), vor den Untersuchungen für den AZB keine Bodenversiegelungen oder Erdbewegungen vorgenommen werden.

12.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

12.3

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

12.4

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

12.5

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

12.6

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

V.

Hinweise

Hinweise zum Schallschutz:

Maschinen, Aggregate, Apparaturen usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind.

Aggregate und Geräte sollten so aufgestellt und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper entkoppelt werden.

Rohrleitungen und Kanäle sollten mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch entkoppelt werden.

Dabei sollte auf schalltechnisch korrekte Montage und die Berücksichtigung aller Lastfälle geachtet werden.

Die durch das Vorhaben veränderten akustischen Bedingungen sind –gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05.06.2016- in das Schallkataster 2011, 6. Fortschreibung vom 14.11.2018 - oder die nächste Version- der Fa. Merck am Standort Darmstadt -kurz Lärmkataster- einzuarbeiten.

Hinweis zur Kampfmittelräumung

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Der Dienstleister ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMISR hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist meinem Dezernat I.18 ein Lageplan und die KMIS-R-Datei, zu übersenden.

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt. Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das Aktenzeichen I.18 KMRD-6b 06/05-Da 1935-2019 anzugeben.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, hält mein Dezernat I.18 die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist meinem Dezernat I.18 zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 5.1.1.1 bzw. Nr. 4.1.21, bzw. Nr. 5.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Firma Merck KGaA hat am 09.07.2019 beantragt, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Filtermembranen zu erteilen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß 5.1.1.1 mit Aspekten der Ziffern Nr. 4.1 und 5.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 26.11.2019 entsprechend vervollständigt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung /und den Probetrieb der Anlage war am 17.03.2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 23.12.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52/2019 S.1388 und im Darmstädter Echo.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 06.01.2020

bis 05.02.2020 im Regierungspräsidium Darmstadt, Hilpertstraße 31, nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 06.01.2020 bis 05.03.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 23.12.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52/2019 S.1388 und im Darmstädter Echo veröffentlicht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie in Bezug auf den Brandschutz.
- Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Frage
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und Bodenschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt IV. erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden die in Punkt

IV 3.3 geforderten Maßnahmen für nötig erachtet.

Da die Voraussetzungen der Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllt sind, waren bezüglich der einzubauenden Pumpen / Verdichter / Flanschverbindungen / Absperrorgane / Probenahmestellen die in Nebenbestimmung IV.3.3.2 und 3.3.4 festgelegten Anforderungen zu stellen.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei Einhaltung der Auflagen unter Abschnitt IV 10 dieses Bescheides aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Die Anlage ist aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe kein sicherheitsrelevanter Teil im Sinne der Störfallverordnung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Zum Nachweis, dass durch die geplante Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden, wird in den Antragsunterlagen in Kapitel 13 eine Immissionsberechnung beigefügt. Des Weiteren werden Erläuterungen zur Berechnung und den Ergebnissen angegeben. Die Berechnungen sind plausibel. Dies gilt insbesondere aufgrund des großen Abstandes der geplanten Anlage zur nächsten Wohnbebauung, der vorhandenen, abschirmenden Bebauung und dem damit zwangsläufig verbundenen geringen Emissionsbeitrag.

Darüber hinaus wird im Hause Merck ein Schallkataster geführt -und regelmäßig fortgeschrieben, in dem alle wesentlichen Geräuschquellen kartiert sind. Auch die mit diesem Antrag verbundenen -akustisch relevanten- Änderungen werden in das Kataster aufgenommen und so zu aktualisierten Ergebnissen führen, die eine Beurteilung der Gesamtsituation zulässt.

Nach derzeitigem Stand ist durch das Vorhaben deshalb nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen.

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben; das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor. Es wurde am 15.10.2019 erteilt.

Abwasser

Wässrige Produktionsabgänge aus dem Bereich der Membranherstellung und der Lösemittelrückgewinnung sowie Reinigungs- und Spritzwasser werden den zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) zugeführt. Insgesamt ist von einem zusätzlichen Abwasseranfall von 90 m³/d auszugehen. Die Abwasserinhaltsstoffe sind gut abbaubar. Änderungen im Bereich der ZABA sind nicht erforderlich.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („Regelungsbereich AwSV“)

Die Produktionsanlagen (HBV Anlagen) im Bereich der Membrananlage P40,

- PR04, PR57, PA11, PA12, PA21, PA22, PA23, PA24, PA25, PA31, PA51, PA61, PA62, PA63

Sind in die Gefährdungsstufen A – C eingestuft. Die Werkstoffe der Anlagen sind erfahrungsgemäß für den Anwendungsfall beständig und dicht. Die Rückhaltung eventueller Leckagen erfolgt innerhalb des Gebäudes. Der Bodenbereich auf dem die Anlagen stehen wird mit dem Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1800 (Z-59.12-66)“ versehen.

Die erforderliche Rückhaltung von eventuell anfallendem Löschwasser erfolgt ebenfalls innerhalb des Gebäudes. Hierzu ist der Produktionsteil ca. 3 cm abgesenkt.

Im Gebäude P40 (Raum 180) befindet sich ein Bereitstellungsbereich mit den Fass- und Gebindeläger GAPL10 (V=54m³; D) und GA35PL11 (V=8m³; B). Gelagert werden feste und flüssige Roh-, Hilfsstoffe und Produkte in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinde mit einer maximalen Größe von 1000 l. Die Lagerung erfolgt über bauartzugelassenen Auffangwannen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für eventuell anfallendes Löschwasser wird im Raum 180 gewährleistet.

Im neuen Tanklager P41 werden sechs einwandige Stahltanks (V jeweils 40m³, Anlagen PL01-PL06) installiert. Die Rückhaltung eventueller Leckagen, Niederschlagswassers und Löschwasser/Berieselungswasser. Wird durch eine Stahlbetonwanne sichergestellt.

Zu dem Tanklager P41 gehört eine Befüll- und Entleerstation für Straßentankzüge und Tankcontainer. Die Abfüllstelle dient der Befüllung und Entleerung der Lagertanks mit Lösemittel. Alle Abfüllvorgänge werden ständig überwacht. Die bei den Abfüllvorgängen verwendeten Schlauchverbindungen verfügen über beidseitig schließende Nottrennkupplungen. Die Abfüllfläche wird als Ableitfläche ausgeführt und entwässert in die Tankwanne des Tanklager P41.

Die Lösemittelrückgewinnung (Gebäude P44) erfolgt über die Destillationsanlage PM01 zu der eine Destillationskolonne für Methanol und zwei Vorlagebehälter (jeweils 5m³) für wiedergewonnenes Methanol gehören. Die Kolonne steht in einer ausreichend bemessenen Betonauffangwanne. Die Auffangwanne wird mit dem Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1900 (Z-59.12-384)“ ausgekleidet.

Insgesamt werden zusätzlich drei eigenständige Rohrleitungsanlagen errichtet. Die Anlagen GAZ502 und GAZ503 sind dabei jeweils in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Die Anlage GAZ501 (Fördermedium: Methanol) verbindet die Destillationskolonne mit den Lagertanks in P41 sowie die Methanoltanks mit der Membrananlage P40. Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe C eingestuft.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt IV. 6 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt. Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der erzeugten Abfälle, die gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach IED festzulegen sind, werden durch die hier aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise hinreichend beschrieben.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt IV. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich erhoben werden.

Im Auftrag

Heß